

Merkblatt

Abrechnung der Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)

gem. Rd.Erl. des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW vom 10.6.1981 i.d.n.F. - Prüfungsvergütungen bei Nichtschülerprüfungen (BASS 21-22 Nr. 3)

1. Die Höhe des zustehenden Honorars richtet sich nach dem Abschluss, der durch die Prüfung vermittelt wird.

2. Es gelten folgende Vergütungssätze:

	HS – Abschluss	mittlerer Schulabschluss (FOR)	FHR - Reife
Erstdurchsicht	8,00 €	10,00 €	12,00 €
Zweitdurchsicht	4,00 €	5,00 €	6,00 €
mündl. Prüfung je Prüfling	4,00 €	4,33 €	7,50 €

Bei Erreichen des Hauptschulabschlusses ist es nicht von Bedeutung, ob der Abschluss nach Klasse 9 oder 10A erreicht wurde.

Sprachprüfungen in der Kl. 11 der gymnasialen Oberstufe sind beim mittleren Schulabschluss zu erfassen. Es ist wichtig, dass jeder Prüfer eine gesonderte Aufstellung zur Abrechnung vorlegt.

3. Es ist weiterhin wichtig, die Anzahl der gesamten Prüflinge anzugeben, denn für jeden Prüfling steht ein bestimmter Grundbetrag zur Verfügung. Diese vorgegebenen Beträge sind Höchstbeträge. Bei Überschreitung der Höchstbeträge muss die Vergütung gekürzt werden.

4. Für die Berechnung der Prüfungsvergütung ist außerdem die Mitteilung erforderlich, ob und ggfs. wie viele Unterrichtsstunden wegen der Mitwirkung an einer Prüfung ausgefallen sind. **Bei dem Ausfall von drei und mehr Unterrichtsstunden an einem Tag kann keine Prüfungsvergütung gezahlt werden.**

5. Für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den o.a. Prüfungen / Erstellung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird keine besondere Vergütung gezahlt.

6. Die Prüfungsvergütung wird ohne Steuerabzug gezahlt. Es ist Sache der Prüfer/in, die notwendigen Erklärungen abzugeben und die angefallene Lohn- bzw. Einkommenssteuer an das Finanzamt abzuführen.

Bitte die Honoraranforderung in Blockschrift ausfüllen und in 1-facher Ausfertigung einreichen!